



**Landgericht  
Leipzig**

- Ausfertigung -

10 O 1649/06

Verkündet am: 6.10.2006

Troche, JSin  
Urk.beamt.d.Geschäftsst.

Eingegangen

11. Okt. 2006

RAe. Rentzmann u. Partner

ER

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Verfahren

**Bund der Energieverbraucher, Gemeinnütziger e.V.,**  
vertr. durch den Vorsitzenden Dr. Aribert Peters, Grabenstr. 17,  
53619 Rheinbreitbach

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Rentzmann &  
Brenken, Robert-Kleinert-Str.  
2, 49610 Quakenbrück

gegen

**Tyczka Totalgaz GmbH,**  
vertr. durch die Geschäftsführer Peter Frieß, Hanns Richard  
Hareiner und Andreas Redenz, Friedrich-List-Platz 2, 04103  
Leipzig

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Rosenberger &  
Koch, Reinhardtstraße 15-17,  
10117 Berlin

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Leipzig - 10. Zivilkammer - durch Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Schröpfer, Richterin am Landgericht Niermann und Richterin am Landgericht König aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6.9.2006 folgendes

## URTEIL

1. Die Beklagte hat es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken gegenüber den Geschäftsführern der Beklagten, zu unterlassen, als Flüssiggaslieferant im Zusammenhang mit Erdgasversorgungsverträgen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende Klauseln gegenüber Verbrauchern zu verwenden und sich bei der Abwicklung bestehender Vertragsverhältnisse auf diese Klauseln zu berufen:

" Die oben vereinbarten Kaufpreisbestandteile Grundpreis und Arbeitspreis können für den Fall, dass sich während der Laufzeit dieses Vertrages einer oder mehrere der zugrundeliegenden Markt- oder Preisfaktoren, insbesondere der Flüssiggaseinkaufspreis, öffentliche Gebühren oder Abgaben, Frachtkosten sowie Löhne und Gehälter nicht unwesentlich ändern, im Verhältnis der Änderung des/der betroffenen Preisfaktoren angemessen angepasst werden.

Der Kunde kann den Vertrag kündigen, wenn die Anpassung der Grundpreis und/oder der Arbeitspreis innerhalb eines Vertragsjahres um jeweils mehr als 15 % des vertraglich vereinbarten Grundpreises/des ursprünglich vertraglich vereinbarten Arbeitspreis

erhöht wird. Dieses Sonderkündigungsrecht entsteht aber nur unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass der aktuelle Grundpreis/der aktuelle Arbeitspreis (nach erfolgter Erhöhung) insgesamt um mehr als 15 % über dem ursprünglich vertraglich vereinbarten Grundpreis/dem ursprünglich vertraglich vereinbarten Arbeitspreis liegt.

Will der Kunde sein Sonderkündigungsrecht wahrnehmen, so hat er die Kündigung des Vertrages innerhalb von vier Wochen seit Mitteilung der Preiserhöhung Tyczka Totalgaz gegenüber schriftlich zu erklären."

2. Dem Kläger wird die Befugnis zugesprochen, die Urteilsformel mit der Bezeichnung des verurteilten Verwenders auf Kosten der Beklagten im elektronischen Bundesanzeiger, im Übrigen auf eigene Kosten, bekanntzumachen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 40.000,00 EUR vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Der Kläger ist eine qualifizierte Einrichtung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG. Er ist in der Liste der qualifizierten Einrichtungen eingetragen (Bl. 15).

Die Beklagte ist ein bundesweit tätiges Unternehmen, das eine gewerbliche Niederlassung in Leipzig betreibt.

Die Beklagte hat durch ihr Servicecenter Leipzig den Eheleuten den Text eines Gasversorgungsvertrages zum Abschluss zugeleitet, in dem sich unter Ziffer 2 Nr. 5 bis 7 die im Tenor wiedergegebenen Regelungen in Bezug auf eine Preisanpassung befinden. Zugleich wurde den Eheleuten ein weiteres Formular über die Errichtung und Überlassung eines Flüssiggasbehälters zugeleitet, in dem eine Laufzeit von zehn Jahren vorgesehen ist und der Beklagten das alleinige und ausschließliche Recht zur Belieferung der Gasanlage mit Flüssiggas eingeräumt werden soll.

Die Verwendung einer ähnlichen wie die im Tenor genannte Preisanpassungsklausel - allerdings ohne Kündigungsrecht für den Kunden - wurde der Beklagten vom erkennenden Gericht bereits durch das Urteil vom 24.06.2004 (Az.: 10 O 694/04) rechtskräftig untersagt.

Der Kläger ist der Auffassung, dieses Sonderkündigungsrecht des Kunden sei kein angemessener Interessenausgleich für das einseitige Preisanpassungsrecht. Die Frist zur Ausübung des Kündigungsrechts von vier Wochen sei außerdem zu kurz, da innerhalb dieser Frist der Tank abgeholt und eine neue Anlage eines anderen Lieferanten installiert werden müsste.

Der Kläger beantragt

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die Klausel sei insgesamt wirksam, da sie ein kompensierendes Auflösungsrecht beinhalte. Jedenfalls liege ein unzulässiger Globalantrag vor, da zahlreiche Kunden (unstreitig) auch über einen Eigentumstank verfügen und deshalb im Kündigungsfall keine Tankrückführungskosten zu tragen haben.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet.

#### **I.**

Der Kläger hat einen Anspruch auf Unterlassung gemäß § 1 UKlaG i.V.m. § 307 BGB, weil die beanstandete Klausel die Verbraucher unangemessen benachteiligt.

In Verträgen mit Verbrauchern sind an die Ausgewogenheit und Klarheit einer Preiserhöhungsklausel strenge Anforderungen zu stellen. Klauseln, die dem Verwender eine Preiserhöhung nach freiem Belieben gestatten, sind unwirksam. Die Klausel muss Grund und Umfang der Erhöhung konkret festlegen. Ist das nicht möglich, muss dem anderen Teil bei einer Preiserhöhung, die deutlich stärker ist als der Anstieg der Lebenshaltungskosten, ein Recht zur Vertragsauflösung zustehen (Heinrichs in Palandt, BGB, 65. Aufl., § 309 Rdnr. 8 m.w.N.). Diesen Anforderungen wird die Klausel nicht gerecht.

So ist bereits der Grund der Preiserhöhung nicht hinreichend konkret genannt. Zum einen sind neben Preisfaktoren auch Marktfaktoren als Anlass genannt. Zum anderen ist die Aufzählung durch die Verwendung des Wortes "insbesondere" nicht abschließend. Damit ist auch eine Preiserhöhung zum Zwecke der Gewinnerhöhung nicht ausgeschlossen.

Darüber hinaus ist auch der Umfang der möglichen Preiserhöhung nicht konkret bestimmt worden. Der Begriff "angemessen" ist dehnbar und lässt offen, in welchem Verhältnis eine Anhebung bei der Erhöhung einzelner Preisfaktoren erfolgen soll (vgl. BGH NJW 1986, 3134 bis 3136). Der Beklagten ist nach der im Verbandsprozess zugrundezulegenden kundenfeindlichen Auslegung eine Preiserhöhung auch dann erlaubt, wenn ein Anstieg bei einem der Kostenfaktoren durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen wird und die Beklagte daher insgesamt keine höheren Kosten zu tragen hat, als dies bei Abschluss des Belieferungsvertrages der Fall war (vgl. BGH NJW-RR 2005, 1717 bis 1718).

Auch der Zeitpunkt, ab dem gestiegene Preise umgelegt werden sollen, ist nicht bestimmt. So kann die Beklagte z.B. gestiegene Preise sofort auf den Kunden umlegen, obwohl sie noch über Vorräte verfügt, die sie zu einem geringeren Preis eingekauft hat.

Anders als in der dem Urteil des BGH vom 21.09.2005 zugrundeliegenden Klausel (BGH a.a.O.) gibt die vorliegende Klausel dem Kunden nicht die Möglichkeit, bei einer Ermäßigung der genannten Kosten die Neufestsetzung des Preises zu verlangen.

Der Kunde kann die Berechtigung einer Erhöhung unter Verwendung allgemein zugänglicher Erkenntnisquellen auch nicht überprüfen. Bei den Einkaufspreisen, den Frachtkosten sowie Löhnen und Gehältern handelt es sich um betriebsinterne

Berechnungsgrößen, die die Kunden weder kennen noch mit zumutbaren Mitteln in Erfahrung bringen können. Die Klausel gibt der Beklagten damit einen praktisch unkontrollierbaren Preiserhöhungsspielraum zur Erzielung zusätzlicher Gewinne zu Lasten ihrer Vertragspartner (vgl. BGH a.a.O.)

Diese Benachteiligung des Kunden wird durch die Möglichkeit, den Vertrag bei einer Preiserhöhung von mehr als 15 % innerhalb eines Vertragsjahres kündigen zu können, nicht ausgeglichen.

Bei einer Senkung der Preis- oder Marktfaktoren kann der Kunde weder eine Anpassung verlangen noch kündigen.

Die Beklagte kann eine Erhöhung von Markt- oder Preisfaktoren zum Anlass nehmen, um durch eine Preiserhöhung ihren Gewinnanteil zu steigern. Der Kunde hat keine realistische Möglichkeit, Preiserhöhungen auf ihre Berechtigung zu überprüfen. Er kann sich aber bei Preiserhöhungen von jährlich bis zu 15 % nicht vom Vertrag vorzeitig lösen. Der Kunde muss damit Preiserhöhungen in einem Umfang hinnehmen, der ein Vielfaches des Anstiegs der Lebenshaltungskosten beträgt. Eine unangemessene Benachteiligung i.S.d. § 307 Abs. 1 BGB liegt damit vor. Auf die Frage, wie weit das Kündigungsrecht für die Kunden, die auch einen Flüssiggasbehälter von der Beklagten mieten, zusätzlich durch eine zu kurze Frist erschwert wird, kommt es somit nicht mehr an.

## II.

Gemäß § 7 UKlaG war dem Kläger die Befugnis einzuräumen, den Urteilstenor zu veröffentlichen.

### III.

Die Entscheidungen über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit haben ihre Rechtsgrundlage in §§ 91, 709 ZPO.

#### Beschluss:

Der Streitwert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Dr. Schröpfer  
VRi'inLG

Niermann  
Ri'inLG

König  
Ri'inLG

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift.  
Leipzig, den 9.10.2006

  
Troche  
Urkundsbeamtin

